

TE Lvwg Erkenntnis 2014/11/24 VGW-151/046/26745/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2014

Entscheidungsdatum

24.11.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

E3L E02100000

E3L E05100000

E3L E19100000

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §54 Abs1

NAG §55

Unionsbürgerrichtlinie Art 10 Abs1

VwGVG §8 Abs1

VwGVG §16

VwGVG §28 Abs1

AVG §73 Abs1

1. NAG § 54 heute
 2. NAG § 54 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. NAG § 54 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. NAG § 54 gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. NAG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. NAG § 55 heute
 2. NAG § 55 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. NAG § 55 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. NAG § 55 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. NAG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. NAG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 7. NAG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. NAG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 16 heute
2. VwGVG § 16 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 16 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG in Verbindung mit § 8 VwGVG erhobene Säumnisbeschwerde des Herrn B., vertreten durch RA, vom 25.4.2014, betreffend seinen beim Magistrat der Stadt Wien unter der Geschäftszahl MA35-9/3014601-01 anhängigen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG in Verbindung mit Paragraph 8, VwGVG erhobene Säumnisbeschwerde des Herrn B., vertreten durch RA, vom 25.4.2014, betreffend seinen beim Magistrat der Stadt Wien unter der Geschäftszahl MA35-9/3014601-01 anhängigen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 VwGVG wird der Säumnisbeschwerde stattgegeben und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren vorliegen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 8, VwGVG wird der Säumnisbeschwerde stattgegeben und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren vorliegen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Beschwerdeführer, ein Staatsangehöriger von Australien heiratete am 5.4.2013 die österreichisch/polnische Doppelstaatsbürgerin L..

Am 3.10.2013 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde, dem Magistrat der Stadt Wien, den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG. Noch am Tag der Antragstellung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, ein EU-Passfoto sowie einen Freizügigkeitsnachweis seiner Gattin vorzulegen. Am 3.10.2013 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde, dem Magistrat der Stadt Wien, den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, Absatz eins, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG. Noch am Tag der Antragstellung wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, ein EU-Passfoto sowie einen Freizügigkeitsnachweis seiner Gattin vorzulegen.

Letztgenannter Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach und erklärte durch seinen anwaltlichen Vertreter, seine Gattin sei Doppelstaatsbürgerin, sodass nach der Judikatur des VwGH kein weiterer grenzüberschreitender

Sachverhalt vorliegen müsse, um von ihrer Freizügigkeitsberechtigung auszugehen. Außerdem legte der Beschwerdeführer den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) des AMS vom 26.3.2014 vor, mit welchem seinem Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG stattgegeben und begründend ausgeführt wird, die Tatsache, dass die Gattin des Beschwerdeführers neben der österreichischen auch die polnische Staatsbürgerschaft habe, begründe bereits einen grenzüberschreitenden Sachverhalt, sodass der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unionsrechtlich zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sei. Letztgenannter Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach und erklärte durch seinen anwaltlichen Vertreter, seine Gattin sei Doppelstaatsbürgerin, sodass nach der Judikatur des VfGH kein weiterer grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen müsse, um von ihrer Freizügigkeitsberechtigung auszugehen. Außerdem legte der Beschwerdeführer den Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) des AMS vom 26.3.2014 vor, mit welchem seinem Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG stattgegeben und begründend ausgeführt wird, die Tatsache, dass die Gattin des Beschwerdeführers neben der österreichischen auch die polnische Staatsbürgerschaft habe, begründe bereits einen grenzüberschreitenden Sachverhalt, sodass der Beschwerdeführer vor dem Hintergrund der höchstgerichtlichen Rechtsprechung unionsrechtlich zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sei.

Mit Schreiben vom 8.4.2014 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG auf, seinen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zu modifizieren und einen Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Familienangehöriger“ zu beantragen. Das Vorliegen einer Doppelstaatsbürgerschaft bei seiner Gattin reiche für sich allein gesehen vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mc Carthy nicht aus, um von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt bei seiner Ehegattin und somit vom Vorliegen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für den Beschwerdeführer ausgehen zu können. Mit Schreiben vom 8.4.2014 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG auf, seinen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zu modifizieren und einen Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Familienangehöriger“ zu beantragen. Das Vorliegen einer Doppelstaatsbürgerschaft bei seiner Gattin reiche für sich allein gesehen vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mc Carthy nicht aus, um von einem grenzüberschreitenden Sachverhalt bei seiner Ehegattin und somit vom Vorliegen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für den Beschwerdeführer ausgehen zu können.

Eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach § 54 Abs. 1 NAG wurde bis dato nicht getroffen. Weder hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte ausgestellt, noch hat sie – wie dies für den Fall des Nichtbestehens eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts in § 55 Abs. 3 NAG vorgesehen ist – das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit der Angelegenheit zum Zweck des Setzens einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme befasst. Eine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte nach Paragraph 54, Absatz eins, NAG wurde bis dato nicht getroffen. Weder hat die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltskarte ausgestellt, noch hat sie – wie dies für den Fall des Nichtbestehens eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts in Paragraph 55, Absatz 3, NAG vorgesehen ist – das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit der Angelegenheit zum Zweck des Setzens einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme befasst.

Am 29.4.2014 langte bei der belangten Behörde die gegenständliche Säumnisbeschwerde ein, die dem Verwaltungsgericht Wien am 5.6.2014 vorgelegt wurde. Von der Möglichkeit, die versäumte Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 VwGVG nachzuholen, hat die belangte Behörde keinen Gebrauch gemacht. Am 29.4.2014 langte bei der belangten Behörde die gegenständliche Säumnisbeschwerde ein, die dem Verwaltungsgericht Wien am 5.6.2014 vorgelegt wurde. Von der Möglichkeit, die versäumte Entscheidung gemäß Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG nachzuholen, hat die belangte Behörde keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Säumnisbeschwerde führte das Verwaltungsgericht Wien am 24.11.2014 eine mündliche Verhandlung durch.

In der Verhandlung brachte der Beschwerdeführer vor, er beabsichtige jedenfalls so lange in Österreich zu bleiben, wie seine Ehegattin noch für ihr Studium benötige. Wenn es die Umstände zulassen, würde er aber auch gerne länger bleiben und beantrage daher die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Gattin des Beschwerdeführers sagte, zeugenschaftlich befragt, aus, sie sei in Österreich geboren und habe als

Tochter einer polnischen Mutter sowohl die österreichische als auch die polnische Staatsbürgerschaft. Zum Zeitpunkt ihrer Geburt hätte ihr Vater, der früher auch polnischer Staatsbürger gewesen sei, schon die österreichische Staatsbürgerschaft erworben gehabt. Sie sei zweisprachig aufgewachsen und in Linz zur Schule gegangen.

Sie habe in Linz im Jahr 2009 maturiert. Den Großteil der Prüfungen habe sie schon im Mai absolviert, eine letzte im Herbst. Nach den Maturaprüfungen im Mai 2009 sei sie im Sommer nach Polen gegangen, um dort die Führerscheinprüfung zu absolvieren. Sie habe zunächst aber nur ein paar Fahrstunden genommen und sei dann nach ihrer letzten Maturaprüfung im Herbst noch einmal nach Polen gegangen, um dort die Führerscheinprüfung zu bestehen. Zu diesem Zweck habe sie ca. drei Monate in Polen gelebt, was sie durch polnische Meldebestätigungen für die betreffenden Zeiträume belegen könne. Die Zeit, die sie in Polen verbracht habe, habe sie nicht nur dazu benützt, um dort den Führerschein zu machen, sondern habe sie sich auch beruflich weitergebildet, indem sie Musicalunterricht genommen habe. Dabei habe ihr ihre Mutter geholfen, die Musikerin sei und in Polen Klavier studiert habe. Im Jahr 2010, ca. zwischen Februar und Jahresende, sei sie über Kontakte ihrer Mutter nach Australien gegangen. Sie habe damals überlegt, dort eine Musicalausbildung zu machen, dann aber kein Visum bekommen. In Australien habe sie ihren heutigen Mann kennengelernt. Zunächst habe sie mit ihm eine Fernbeziehung geführt, im Jahr 2013 sei er dann zu ihr nach Wien gezogen.

Sie habe zwar ursprünglich eine musikalische Ausbildung machen wollen, dann aber umgesattelt und im Jahr 2011 in Wien ein Lehramtsstudium der Biologie sowie Philosophie/Psychologie begonnen, das sie weiterhin betreibe.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Sachverhalt:

Aufgrund der Aktenlage und der in der mündlichen Verhandlung unmittelbar aufgenommenen Beweise, insbesondere der Aussagen des Beschwerdeführers und seiner zeugenschaftlich befragten Ehegattin sowie aufgrund der vom Beschwerdeführer in der Verhandlung vorgelegten Dokumente, die den Aufenthalt seiner Gattin in Polen im Jahr 2009 belegen, wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Australien. Am 5.4.2013 heiratete er dort die österreichisch/polonische Doppelstaatsbürgerin L., die er 2010 in Australien kennen gelernt hatte, als Frau L. dort versuchte, in der Musicalbranche Fuß zu fassen.

Frau L. ist zwar in Österreich geboren und aufgewachsen, hat aber - nicht zuletzt aufgrund ihrer zweisprachigen Erziehung und ihrer Eigenschaft als Doppelstaatsbürgerin von Polen und Österreich - schon im Jahr 2009 ihre Freizügigkeit als Unionsbürgerin in Anspruch genommen, als sie für mehrere Monate in Polen gelebt und dort nicht nur den Führerschein gemacht, sondern auch Musikstunden für den damals von ihr ins Auge gefassten Beruf einer Musicaldarstellerin genommen hat. Dass Frau L. mittlerweile ihre ursprünglichen beruflichen Pläne im Bereich Musical nicht weiter verfolgt, sondern nunmehr ein Lehramtsstudium an der Universität Wien betreibt, vermag daran nichts zu ändern.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere

Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 16 VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. Gemäß Paragraph 16, VwGVG kann die Behörde im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten den Bescheid erlassen. Holt die Behörde den Bescheid nicht nach, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 der Unionsbürgerrichtlinie (Freizügigkeitsrichtlinie) wird zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ ausgestellt. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt. Gemäß Artikel 10, Absatz eins, der Unionsbürgerrichtlinie (Freizügigkeitsrichtlinie) wird zum Nachweis des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, spätestens sechs Monate nach Einreichung des betreffenden Antrags eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ ausgestellt. Eine Bescheinigung über die Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte wird unverzüglich ausgestellt.

Gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer 2, NAG sind auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraphen 51 und 53 a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird.

Gemäß § 54 Abs. 1 NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht. Gemäß Paragraph 54, Absatz eins, NAG sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraph 51,) sind und die in Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, gilt nicht.

§ 55 NAG idgF lautet: Paragraph 55, NAG idgF lautet:

„(1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“ (1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß Paragraphen 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß §§ 51 Abs. 3 und 54 Abs. 6 oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden. (2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß Paragraphen 51, Absatz 3 und 54 Absatz 6, oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden.

(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die

Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befragen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7.(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß Paragraphen 51, 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach Paragraph 53, Absatz 2, oder Paragraph 54, Absatz 2, nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hievon schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befragen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß Paragraph 54, Absatz 7,

(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§ 9 BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (Paragraph 9, BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.

(5) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, aber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ist diesen Angehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ quotenfrei zu erteilen.

(6) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist ein nach diesem Bundesgesetz anhängiges Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird“

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom 17.11.2011, 2009/21/0378, festgehalten:

„Aus § 8 und § 9 NAG geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte (vgl. in diesem Sinn auch das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2010, Zl. 2008/21/0564). Es kann sohin nicht davon ausgegangen werden, der Begriff "Aufenthaltstitel" umfasse auch eine auf der Basis eines nach dem Gemeinschaftsrecht bestehenden Aufenthaltsrechts ausgestellte Daueraufenthaltskarte. Diese dient nämlich - insoweit ist der belangten Behörde zuzustimmen - dazu , das durch § 54 Abs. 1 NAG in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verliehene Recht auf Niederlassung lediglich zu dokumentieren, nicht aber es erst dem berechtigten Fremden konstitutiv zu verschaffen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0439).„Aus Paragraph 8 und Paragraph 9, NAG geht deutlich hervor, dass der Gesetzgeber zwischen Aufenthaltstiteln und Dokumentationen von bereits auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage bestehenden Aufenthaltsrechten unterscheiden wollte vergleiche in diesem Sinn auch das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2010, Zl. 2008/21/0564). Es kann sohin nicht davon ausgegangen werden, der Begriff "Aufenthaltstitel" umfasse auch eine auf der Basis eines nach dem Gemeinschaftsrecht bestehenden Aufenthaltsrechts ausgestellte Daueraufenthaltskarte. Diese dient nämlich - insoweit ist der belangten Behörde zuzustimmen - dazu , das durch Paragraph 54, Absatz eins, NAG in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verliehene Recht auf Niederlassung lediglich zu dokumentieren, nicht aber es erst dem berechtigten Fremden konstitutiv zu verschaffen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 3. April 2009, Zl. 2008/22/0439).

Daraus folgt aber, dass die ausschließlich auf die Verlängerung oder Zweckänderung von Aufenthaltstiteln abstellenden §§ 24 bis 26 NAG nicht anzuwenden sind, wenn - wie im Beschwerdefall - die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anschluss an die Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts beantragt wird. Es existiert auch keine gesetzliche Grundlage für den getroffenen feststellenden Ausspruch durch die Niederlassungsbehörde, dass der Fremde auf Grund des Gemeinschaftsrechts nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge.Daraus folgt aber, dass die ausschließlich auf die Verlängerung oder Zweckänderung von

Aufenthaltstiteln abstellenden Paragraphen 24 bis 26 NAG nicht anzuwenden sind, wenn - wie im Beschwerdefall - die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Anschluss an die Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts beantragt wird. Es existiert auch keine gesetzliche Grundlage für den getroffenen feststellenden Ausspruch durch die Niederlassungsbehörde, dass der Fremde auf Grund des Gemeinschaftsrechts nicht (mehr) über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfüge.

In solchen Fällen ist vielmehr nach der speziell für Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts geltenden Regelung des § 55 NAG vorzugehen. Demnach ist zunächst die Fremdenpolizeibehörde zu befassen, die die Frage des Bestehens des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts und die Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu beurteilen hat. Dass § 55 NAG auch für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts gilt, wurde mit der Novellierung dieser Bestimmung durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122, ausdrücklich klargestellt. Unterbleibt nach Befassung der Fremdenpolizeibehörde die Aufenthaltsbeendigung trotz Wegfalls der Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, so ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen (vgl. ausdrücklich § 55 Abs. 4 und 5 NAG in den Fassungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 und - für das im Beschwerdefall fortzusetzende Verfahren maßgeblich - des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 38).“In solchen Fällen ist vielmehr nach der speziell für Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts geltenden Regelung des Paragraph 55, NAG vorzugehen. Demnach ist zunächst die Fremdenpolizeibehörde zu befassen, die die Frage des Bestehens des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts und die Zulässigkeit einer Aufenthaltsbeendigung zu beurteilen hat. Dass Paragraph 55, NAG auch für den Fall des nachträglichen Wegfalls der Voraussetzungen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts gilt, wurde mit der Novellierung dieser Bestimmung durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 122, ausdrücklich klargestellt. Unterbleibt nach Befassung der Fremdenpolizeibehörde die Aufenthaltsbeendigung trotz Wegfalls der Voraussetzungen für das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht, so ist ein Aufenthaltstitel zu erteilen vergleiche ausdrücklich Paragraph 55, Absatz 4 und 5 NAG in den Fassungen des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2009 und - für das im Beschwerdefall fortzusetzende Verfahren maßgeblich - des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011, Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 38).“

Zur Säumnis der belangten Behörde:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlich beantragten Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß § 54 NAG nicht um einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides, sondern um einen solchen auf die Ausstellung einer Urkunde handelt. Die vom Beschwerdeführer begehrte Aufenthaltskarte verschafft ihm nämlich kein Recht, wirkt also nicht konstitutiv, sondern bestätigt lediglich das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, sofern ein solches überhaupt besteht. Es handelt sich somit um einen bloß deklarativ wirkenden Verwaltungsakt in Form einer Urkunde. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlich beantragten Ausstellung einer Aufenthaltskarte gemäß Paragraph 54, NAG nicht um einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides, sondern um einen solchen auf die Ausstellung einer Urkunde handelt. Die vom Beschwerdeführer begehrte Aufenthaltskarte verschafft ihm nämlich kein Recht, wirkt also nicht konstitutiv, sondern bestätigt lediglich das Bestehen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, sofern ein solches überhaupt besteht. Es handelt sich somit um einen bloß deklarativ wirkenden Verwaltungsakt in Form einer Urkunde.

Die Frage, ob bzw. inwieweit die beantragte Ausstellung einer Urkunde im Fall der Säumnis der Behörde mittels Säumnisbeschwerde an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht überhaupt geltend gemacht werden kann, ist im Hinblick auf die jüngere Judikatur des VfGH, insbesondere in Ansehung des Erkenntnisses vom 10.9.2003, 2002/18/0152 grundsätzlich zu bejahen. In diesem Erkenntnis hat der VfGH unter Berufung auf Rill, Säumnis bei Beurkundungen, ZfVB 1987, 619, zur Rechtslage vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ausgesprochen, dass im Fall der Säumnis der Behörde erster Instanz bei der Ausstellung einer nicht als Bescheid zu qualifizierenden Urkunde die im Devolutionsweg angerufene Behörde – falls sie den Anspruch als gegeben erachtet – mit Bescheid festzustellen hat, dass die Voraussetzungen für die Urkundenausstellung gegeben sind. Die durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1.1.2014 bewirkten Änderungen der Rechtslage in organisations- und verfahrensrechtlicher Hinsicht bieten keinen Anlass von dieser Judikatur abzuweichen.

Da gegenständlich binnen der jeweils mit sechs Monaten bemessenen Entscheidungsfrist des § 8 Abs. 1 VwGVG und des Art. 10 Abs. 1 der Freizügigkeitsrichtlinie seitens der belangten Behörde keine Entscheidung über den Antrag des

Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 3.10.2013 nach § 54 Abs. 1 NAG getroffen wurde, erweist sich die am 29.4.2014 erhobene Säumnisbeschwerde als zulässig, zumal im Verfahren nicht hervorgekommen ist und von der belangten Behörde auch nicht behauptet wurde, dass den Beschwerdeführer an der eingetretenen Säumnis ein Verschulden treffen würde. Da gegenständlich binnen der jeweils mit sechs Monaten bemessenen Entscheidungsfrist des Paragraph 8, Absatz eins, VwGVG und des Artikel 10, Absatz eins, der Freizügigkeitsrichtlinie seitens der belangten Behörde keine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 3.10.2013 nach Paragraph 54, Absatz eins, NAG getroffen wurde, erweist sich die am 29.4.2014 erhobene Säumnisbeschwerde als zulässig, zumal im Verfahren nicht hervorgekommen ist und von der belangten Behörde auch nicht behauptet wurde, dass den Beschwerdeführer an der eingetretenen Säumnis ein Verschulden treffen würde.

Daher ist mit Vorlage der Säumnisbeschwerde an das Verwaltungsgericht Wien am 5.6.2014 die Zuständigkeit zur Entscheidung mit diesem Datum auf das Gericht übergegangen.

Zum Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte:

Einzige Voraussetzung für die Erstellung einer Aufenthaltskarte ist das Vorliegen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts des mit einer Unionsbürgerin verheirateten drittstaatsangehörigen Antragstellers. Zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass Drittstaatsangehörigen, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Begründung des Familienlebens mit seiner Ehefrau ankäme, gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie unter den dort normierten Voraussetzungen jedenfalls ein gemeinschaftlich begründetes Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten zusteht, womit nach den Art. 9 und 10 der Richtlinie der Anspruch auf Ausstellung einer "Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" verknüpft ist (siehe etwa VwGH vom 22.1.2009, 2008/21/0671). Einzige Voraussetzung für die Erstellung einer Aufenthaltskarte ist das Vorliegen eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts des mit einer Unionsbürgerin verheirateten drittstaatsangehörigen Antragstellers. Zum unionsrechtlichen Aufenthaltsrecht hat der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur ausgesprochen, dass Drittstaatsangehörigen, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Begründung des Familienlebens mit seiner Ehefrau ankäme, gemäß Artikel 7, Absatz 2, der Richtlinie unter den dort normierten Voraussetzungen jedenfalls ein gemeinschaftlich begründetes Recht auf Aufenthalt für einen Zeitraum von über drei Monaten zusteht, womit nach den Artikel 9 und 10 der Richtlinie der Anspruch auf Ausstellung einer "Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers" verknüpft ist (siehe etwa VwGH vom 22.1.2009, 2008/21/0671).

Somit war gegenständlich zu prüfen, ob die Ehegattin des Beschwerdeführers als polnisch/österreichische Doppelstaatsbürgerin in Österreich unionsrechtlich aufenthaltsberechtigt ist. Dazu hat der VwGH im Fall eines mit einer britisch/österreichischen Doppelstaatsbürgerin verheirateten Drittstaatsangehörigen mit Erkenntnis vom 3.4.2009, 2009/22/0030, ausgesprochen, dass ungeachtet dessen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers (auch) über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügte, infolge ihrer britischen Staatsangehörigkeit ein innerhalb der Europäischen Union grenzüberschreitender Sachverhalt vorliege, der die Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts, insbesondere auch der Bestimmungen über die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten, begründe. Dabei verwies der VwGH auf das Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2003, C-148/02, Rechtssache Garcia Avello, Rz 24 ff, insbesondere Rz 27 und 28.

Der VwGH geht somit unter Berufung auf die aus dem Jahr 2003 datierende Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Garcia Avello allein schon aufgrund der Tatsache, dass der zusammenführende Unionsbürger Staatsbürger von zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, davon aus, dass ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt und der Drittstaatsangehörige als Ehegatte des Doppelstaatsbürgers unionsrechtlich aufenthaltsberechtigt ist, ohne der Frage, ob der Ehegatte des Drittstaatsangehörigen seine Freizügigkeit tatsächlich jemals in Anspruch genommen hat, weiter nachgehen zu müssen.

Diese Rechtsansicht ist vor dem Hintergrund der von der Behörde ins Treffen geführten (späteren) Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mc Carthy vom 5.5.2011, C-434/09, nicht mehr aufrecht zu erhalten. In dieser Rechtssache hat der EuGH das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten einer englisch/irischen

Doppelstaatsbürgerin (Frau Mc Carthy) mit der Argumentation verneint, dass Frau Mc Carthy, die Großbritannien nie verlassen und die irische Staatsbürgerschaft erst nach ihrer Eheschließung mit einem Drittstaatsangehörigen beantragt hatte, ihr Recht auf Freizügigkeit nie ausgeübt hätte.

Gegenständlich hat jedoch im Unterschied zu Frau Mc Carthy die Ehegattin des Beschwerdeführers, die polnisch/österreichische Doppelstaatsbürgerin L., ihr Recht auf Freizügigkeit insofern ausgeübt, als sie im Jahr 2009, somit noch deutlich vor ihrer Eheschließung mit dem Beschwerdeführer, den sie erst 2010 kennen gelernt hat, für mehrere Monate in Polen gelebt und dort nicht nur den Führerschein gemacht, sondern auch Musikstunden für den damals von ihr ins Auge gefassten Beruf einer Musicaldarstellerin genommen hat. Frau L. ist somit nicht nur in ihrer Eigenschaft als österreichische Staatsbürgerin, sondern auch unionsrechtlich zum Aufenthalt in Österreich berechtigt.

Daher ändert die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Mc Carthy nichts daran, dass dem mit einer österreichisch/polnischen Doppelstaatsbürgerin verheirateten Beschwerdeführer das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zukommt, sodass vom Verwaltungsgericht Wien spruchgemäß festzustellen war, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der vom Beschwerdeführer beantragten Aufenthaltskarte für die Dauer von 5 Jahren vorliegen.

Zur Unzulässigkeit der Revision:

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist die (ordentliche) Revision zulässig, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, insbesondere weil das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Art. 131 Abs. 3 B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Art. 131 Abs. 3 B-VG aF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist (vgl. Köhler, eolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (vgl. Thienel, aaO, 73f). Ein Vergleich der Regelungen zum Ablehnungsmodell gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF mit dem Revisionsmodell nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zeigt, dass diese Bestimmungen nahezu ident sind. Zur Auslegung des Begriffs „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung“ kann auf die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Ablehnungsrecht nach Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF zurückgegriffen werden (in diesem Sinne Thienel, Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, 74). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Artikel 131, Absatz 3, B-VG aF liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann vor, wenn die Entscheidung der Sache im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützte Rechtsprechung liegt. Das ist dann der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und diese durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bisher nicht abschließend geklärt worden ist. Es muss sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder formellen Rechts handeln (vgl. Paar, ZfV, 892). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor, wenn die Rechtsfrage klar

aus dem Gesetz lösbar ist vergleiche Köhler, ecolex 2013, 596, mit weiteren Nachweisen). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Klärung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat vergleiche Thienel, aaO, 73f).

Eine solche Rechtsfrage liegt gegenständlich nicht vor, zumal sich das Verwaltungsgericht sowohl bei der Frage der Zulässigkeit einer Säumnisbeschwerde im Fall des Antrags auf Ausstellung einer Urkunde als auch bei der Frage des Vorliegens des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts des Beschwerdeführers an der Rechtsprechung des VwGH und des EuGH orientiert und die betreffenden Erkenntnisse in den Entscheidungsgründen wiedergegeben hat. Die ordentliche Revision war daher spruchgemäß nicht zuzulassen.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde; Aufenthaltskarte als deklarative Urkunde; Feststellung der Voraussetzungen für die Ausstellung der Aufenthaltskarte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.26745.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at